

**Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen Hornstein  
Einhebung eines Materialbeitrags und Einhebung eines Arbeitsmittelbeitrags**

*Beschluss des Gemeinderates vom 08.06.2020*

**Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen Hornstein**

**Einhebung eines Materialbeitrags**

**I. Grundlage**

- 1.1. Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. regelt unter § 3 Abs. 7 eine Beitragsfreiheit für Kindergartengruppen und Kinderkrippengruppen. Diese Verpflichtung gegenüber dem Rechtsträger umfasst jedoch nicht die Verabreichung von Mahlzeiten sowie die Teilnahme an externen Spezialangeboten oder sonstigen mit dem Bildungsauftrag der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zusammenhängen Materialaufwand, der nicht im Eigentum des Rechtsträgers verbleibt.
- 1.2. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage wird seit vielen Jahren seitens der Marktgemeinde Hornstein ein Materialbeitrag eingehoben.

**2. Höhe und Einhebung für die Betreuung in Kinderkrippe & Kindergarten**

- 2.1. Die Höhe des Materialbeitrags beträgt pro Betreuungskind als Jahresbeitrag € 96,00 inklusive Umsatzsteuer (10 %).
- 2.2. Krankheitstage und sonstige Abwesenheiten ermöglichen keine Rückforderung des Materialbeitrags, da dieser als pauschaler Jahresbetrag für sämtliche Materialien, Kopien, Papier und Bastelutensilien verwendet wird (Weihnachten, Ostern, Muttertag, Vatertag, Erntedankfest, Nikolaus, sonstige Geschenke und Dekorationen,...).
- 2.3. Der Materialbeitrag wird jährlich per 1. September und 1. Februar zu gleichen Teilen eingehoben und 15 Tage später zur Zahlung fällig.
- 2.4. Erfolgt ein unterjähriger Eintritt in eine der Hornsteiner Betreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten), wird der Materialbeitrag als aliquoter Jahresbetrag pro angefangenen Monat vorgeschrieben. Beim Ausscheiden wird keine Aliquotierung vorgenommen. Der Eingewöhnungsmonat zählt nicht zur Aliquotierungszeit.
- 2.5. Die Einhebung in der o.a. Form beginnt mit Stichtag 1. September 2020.



### 3. Höhe und Einhebung für die Betreuung im Hort

Für den Hort wird weiterhin auf die Einhebung eines Materialbeitrages verzichtet. Die gültigen Hortbeiträge bleiben von dieser Regelung unangetastet.

#### Volksschule Hornstein

#### Einhebung eines Arbeitsmittelbeitrages

##### I. Grundlage

- 1.1. Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 i.d.f.F. regelt unter § 4 die Einhebung von Arbeitsmittelbeiträgen.
- 1.2. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage wird seit vielen Jahren in der Marktgemeinde Hornstein ein Arbeitsmittelbeitrag eingehoben.

##### 2. Höhe und Einhebung

- 2.1. Der Arbeitsmittelbeitrag beträgt € 12,50 pro Schüler pro Schuljahr und wird zu Beginn jedes Schuljahres direkt von der Volksschule in bar eingehoben.
- 2.2. Die Volksschule hebt den Beitrag zu Beginn des Schuljahres ein und übermittelt den Beitrag bis spätestens 30. Oktober des Jahres gesammelt an die Marktgemeinde Hornstein.

Es folgt eine Diskussion über die Bar-Einhebung in der Volksschule mit dem Ergebnis, dass diesbezüglich weitere Gespräche erforderlich sind und bis dahin die Bar-Einhebung durch die Volksschule erfolgt.

